

§ 9 Relative Schutzhindernisse

- Relative Schutzhindernisse spielen eine Rolle im Widerspruchsverfahren und im Lösungsverfahren. Im Widerspruchsverfahren eingeschränkte Prüfung nach § 42 (nicht § 9 I Nr. 3!!), im Lösungsverfahren umfassend nach § 51

§ 14 Tatbestände der Markenverletzung

Benutzung im geschäftlichen Verkehr, markenmäßige Benutzung (h.M., umstritten)

Es werden drei Fallgestaltungen unterschieden:

- Bei § 9 stehen sich angemeldete oder eingetragene Marken gegenüber; bei § 14 steht der älteren Marke (eingetragene oder Benutzungsmarke) ein Zeichen gegenüber.
- **Identitätsschutz:** § 9 I Nr. 1, § 14 II Nr. 1: Doppelidentität: identisches Zeichen (Marke) und identische Waren bzw. Dienstleistungen. Schutz des älteren Zeichens ohne weitere Voraussetzungen.
- **Verwechslungsschutz:** § 9 I Nr. 2, § 14 II Nr. 2: identische oder ähnliche Zeichen (Marke); identische oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen; Schutz nur bei Verwechslungsgefahr
- **Bekanntheitsschutz:** § 9 I Nr. 3, § 14 II Nr. 3:
 - identische oder ähnliche Zeichen (Marke);
 - unähnliche Waren oder Dienstleistungen (EuGH: auch bei ähnlichen),
 - nur bei im Inland bekannter Marke,
 - zusätzlich einer der vier Unlauterkeitstatbestände:
 - Ausnutzung der Unterscheidungskraft;
 - Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft (Verwässerungsgefahr);
 - Ausnutzung der Wertschätzung (Rufausbeutung);
 - Beeinträchtigung der Wertschätzung (Rufschädigung);
 - jeweils ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise.